



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Ein letzter guter Vorsatz fürs alte Jahr: Ansprüche nicht verjähren lassen

Bis auf wenige Ausnahmen unterliegen sämtliche zivilrechtlichen Ansprüche der Verjährung. Verjähren können also nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch solche, die auf die Vornahme einer Handlung oder eine Unterlassung gerichtet sind. Ist ein Anspruch einmal verjährt, kann der Schuldner die Erfüllung dauerhaft verweigern; der Anspruch ist nicht mehr durchsetzbar.

Der Gesetzgeber hat das Verjährungsrecht vor einigen Jahren grundlegend geändert; seither beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. In Lauf gesetzt wird diese dreijährige Frist frühestens mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dadurch, dass der Beginn der Verjährung einheitlich auf das Jahresende fixiert ist, kann es also sein, dass in zwei sonst völlig gleich gelagerten Fällen die Verjährungsfrist tatsächlich unterschiedlich lange läuft.

Ist z.B. ein Kaufpreisanspruch Anfang des Jahres 2015 entstanden, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Jahreswechsel 2015/2016; Verjährung tritt

also zum 31.12.2018 ein. Zwischen dem Entstehen des Anspruchs und dem Eintritt der Verjährung liegen – annähernd – vier Jahre.

Ist der Anspruch demgegenüber erst Ende Dezember 2015 entstanden, tritt die Verjährung – siehe oben – ebenfalls zum 31.12.2018 ein; hier ist der Anspruch also drei Jahre und einige Tage nach seinem Entstehen nicht mehr realisierbar.

Um zu vermeiden, dass ein Anspruch verjährt, bevor der Berechtigte überhaupt Kenntnis davon hat, dass ihm Ansprüchen zustehen, stellt das Gesetz für den Beginn der Verjährungsfrist zusätzlich darauf ab, dass der Gläubiger jedenfalls Kenntnis von den Tatsachen haben muss, die den Anspruch begründen. Dazu gehört insbesondere auch die Kenntnis davon, gegen wen sich ein Anspruch richtet. Üblicherweise liegen beide Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn zeitgleich vor. Jedenfalls ist dies bei vertraglichen Ansprüchen regelmäßig der Fall. Kommt es aber z.B. zu einer Sachbeschädigung, mag der Gläubiger von der Beschädigung selbst sofort



Dr. Michael Klostermann

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

erfahren haben; erfährt er aber erst zum Abschluss eines langwierigen Ermittlungsverfahrens davon, welcher Täter die Sachbeschädigung begangen hat, wird die dreijährige Verjährungsfrist erst am Schluss des Jahres, in dem er Kenntnis von der Person des Täters hat, in Lauf gesetzt.

Weist der Anwalt seinen Mandanten zum Ende eines Jahres darauf hin, dass wegen bestimmter Ansprüche in Kürze der Eintritt der Verjährung droht, erhält er bisweilen die Antwort, hier könne noch keine Verjährung eintreten; der Mandant

habe den Schuldner soeben erst gemahnt.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, dass Mahnungen oder andere außergerichtliche Aktivitäten des Gläubigers Einfluss auf die Verjährung haben können.

Nähert sich das Jahr dem Ende zu, ist es also erforderlich, rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten. In § 204 BGB stellt das Gesetz einen abschließenden Katalog geeigneter Maßnahmen auf, die zur Hemmung der Verjährung, also dazu führen, dass die Verjährungsfrist nicht abläuft. Regelmäßig und zuverlässig gehemmt wird die Verjährung durch die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, insbesondere die Klageerhebung oder die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Notfalls genügt es, die Klageschrift oder einen Antrag auf Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheides noch am letzten Tag, also am 31. Dezember, bei Gericht einzureichen. Wird die Klageschrift oder der Mahnbescheid sodann noch kurzfristig im folgenden Jahr an den Schuldner zugestellt, kann dieser sich nicht auf die Verjährung berufen. Gläubiger, die buchstäblich erst in letzter Minute handeln, tragen dann jedoch das Risiko, dass die erforderliche kurzfristige Zustellung durch unrichtige Adressangaben, sonstige Schreibfehler oder verspätete Einzahlung angeforderter Gerichtskosten unterbleibt. Wer also zuverlässig Ansprüche, die zum Ablauf des Jahres verjähren könnten, verfolgen will, sollte diese rechtzeitig gerichtlich geltend machen.



Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB